

Teilhabe am Arbeitsleben und Berufliche Rehabilitation

WirtschaftsForum der Sozialdemokratie in München e.V.

19.01.2015



**Beratungs- und Förderangebote
der Bundesagentur für Arbeit**



Bundesagentur für Arbeit

Ulrike Sommer, stv. Geschäftsführerin der Agentur für Arbeit München

Inklusion als gesellschaftliches Ziel

Behindertenrechtskonvention (3. Mai 2008)

- Ratifizierung durch die Bundesregierung im März 2009 ([Gesetz zur Ratifikation des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“](#))
- Beschluss eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Juni 2011

Kernaussage der Behindertenrechtskonvention

Kein Mensch [darf] auf Grund der Art oder Schwere seiner Behinderung von den allgemeinen gesellschaftlichen Angeboten, von der kindlichen Frühförderung bis zur Erziehung in Kindergärten und Kindertagesstätten, über Schule bis hin zur beruflichen Aus- und Fortbildung und Wohnen und auch im Alter, generell ausgeschlossen werden (darf).

Paradigmenwechsel

Mit der Behindertenrechtskonvention haben sich die unterzeichnenden Staaten verpflichtet, einen Paradigmenwechsel herbeizuführen, der es behinderten Menschen erlaubt von Anfang an bei allen Maßnahmen und Angeboten des Staates und der Gesellschaft dabei zu sein.

- **Konzept der Integration** \Rightarrow **Konzept der Inklusion**
- **Wohlfahrt und Fürsorge** \Rightarrow **Selbstbestimmung**
- **Defizitorientierung** \Rightarrow **Stärkenorientierung**

Schlüsselbegriffe der Konvention

- Inklusion
- Barrierefreiheit
- Teilhabe
- Selbstbestimmung
- Würde
- Chancengleichheit

Teilhabe am Arbeitsleben

- Artikel 24 : **Bildung**
- Artikel 27 : **Arbeit und Beschäftigung**

Definitionen

- **Behindert**
- **Schwerbehindert**
- **Gleichgestellt mit schwerbehinderten Menschen**

Der Behinderungsgrad alleine sagt nichts über die berufliche Leistungsfähigkeit eines Menschen aus!

Grundsätzliches zur Leistungsgewährung:

- Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben
- Erhalt, Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit behinderter Menschen
- Ziel: dauerhafte berufliche Eingliederung
- **„so normal wie möglich, so speziell wie nötig“**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben:

- Arbeitsmarktberatung
- Vermittlung und Beratung von Rehabilitanden und schwerbehinderten Menschen
- Leistungen während der Ausbildung
- Leistungen an Arbeitgeber zur Förderung der Beschäftigung
- Inklusion: ein Gewinn für alle
- Kontaktdaten

Arbeitsmarktberatung

Beratung des Arbeitgebers bei der Besetzung und Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen

- Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe
- Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen
- Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit
- betriebliche Aus- und Weiterbildung
- Eingliederung förderungsbedürftiger Auszubildender und Arbeitnehmer
- Leistungen der Arbeitsförderung

Beratung der Arbeitgeber bei der Vermittlung von Rehabilitanden und schwerbehinderten Menschen

- Speziell qualifizierte Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte
- Umfassende Beratung der Arbeitgeber vor und während der Beschäftigung von schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Rehabilitanden.
- Beratung der Arbeitgeber bei der Anschaffung von erforderlichen technischen Arbeitshilfen (Stühle, Tische, Umbau Zugängen, PC-Ausstattung etc.)
- Enge Zusammenarbeit mit den anderen Kooperationspartnern im Netzwerk „Inklusion im Raum München“: Integrationsamt, Integrationsfachdienst, Jobcenter München, HWK, IHK und Behindertenbeirat.
- Betreuung und Vermittlung der arbeitssuchenden bzw. arbeitslosen Bewerbern oder Bewerberinnen mit Behinderungen

Leistungen während der Ausbildung

Teilhabe am Arbeitsleben und Berufliche Rehabilitation

gesundheitliche
Einschränkungen liegen vor

Orientierung und Beratung
zur Ersteingliederung

Mittelschulen
Realschulen
Fachoberschulen/Gymnasien
Förderzentren

BERUFSVORBEREITUNG

AUSBILDUNG

betrieblich

Unterstützung
durch
Maßnahmeträger

Unterstützung
durch Berufs-
bildungswerke

Kooperative Ausbildung (in ausgewählten Berufen)

- Betrieb als Kooperationspartner des Trägers
- Praxisausbildung im Betrieb
- der Betrieb zahlt kein Ausbildungsentgelt
- Unterstützung durch den Träger
- ggf. Übernahme in betriebliche Ausbildung
- ggf. Gewinnung einer Fachkraft nach Ausbildungsende

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

- für behinderte Menschen im Regelfall bis zu 60%...
 - für schwerbehinderte Menschen im Regelfall bis zu 80%...
-der Ausbildungsvergütung des letzten Ausbildungsjahres und der darauf entfallende pauschalisierte Arbeitgeber-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag
- für die Dauer der betrieblichen Aus- und Weiterbildung
 - bei Bedarf während der Ausbildung: ausbildungsbegleitende Hilfen

Eingliederungszuschuss bei Übernahme in Beschäftigung

- bis zu 70% für die Dauer von 12 Monaten

Leistungen an Arbeitgeber zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen

Probearbeit

- Kennenlernen des neuen, potenziellen Mitarbeiters
- Dauer: Einige Tage bzw. Wochen
- Zahlung von Arbeitslosengeld an den Arbeitnehmer
- Antragstellung bei der Agentur
- unverbindlich
- Ziel: Übernahme in Beschäftigung

Probebeschäftigung

- Arbeitsvertrag für die Dauer von ein bis zwei Monate
- Agentur übernimmt 100% des Gehaltes.
- Nur in Ausnahmefällen möglich.

Eingliederungszuschuss

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung
- Antragstellung vor Arbeitsaufnahme mit Beschreibung der konkreten Minderleistung und der Aufgaben des konkreten Arbeitsplatzes.
- Förderung von drei Monaten x 30% bis zu 96 Monate x 70% (besonders betroffene schwerbehinderte ältere Menschen).
- Einfache und schnelle Bearbeitung des EGZ-Antrages.

Arbeitshilfen im Betrieb

- bis zu 100 % der Kosten für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen
- muss für die dauerhafte Teilhabe des behinderten Menschen erforderlich sein

Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

➤ **Anrechnung**

- schwerbehinderte Menschen
- gleichgestellte behinderte Menschen

➤ **Gleichstellung**

- möglich ab einem Grad der Behinderung von 30
- Vermeidung von Kündigung
 - es gilt der besondere Kündigungsschutz
 - es gilt nicht der Anspruch auf Zusatzurlaub

➤ **Mehrfachanrechnung**

- möglich bei besonderen Schwierigkeiten des Arbeitnehmers, einen Arbeitsplatz zu finden oder zu erhalten
- Anrechnung auf 2 oder 3 Pflichtplätze möglich

Inklusion: ein Gewinn für alle

- Fachkräftebedarf: Ausschöpfung des gesamten Bewerberpotenzials → hoher Anteil an Fachkräften
- Hohe Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Positive Auswirkung auf das interne Arbeitsklima
- Vielfalt macht erfolgreich

Häufig geäußerte Vorbehalte:

„Schwerbehinderte Mitarbeiter bringe ich nicht mehr los!“

Mehr als 80% der Kündigungsanträgen stimmt das Integrationsamt zu. Auch für neue, schwerbehinderte Mitarbeiter gilt die Probezeit bzw. das allg. Kündigungsschutzgesetz greift erst nach sechs Monaten. Auch befristete Arbeitsverträge sind möglich.

„Das ist alles so furchtbar kompliziert bei der Antragstellung. Ich weiß gar nicht, wer für was zuständig ist!“

Die Agentur für Arbeit München arbeitet mit den anderen Netzwerkpartner eng zusammen.

Kontaktdaten des Teams Arbeitgeberservice Reha/SB:

- Telefon: 089/5154 – 5933
- Fax: 089/5154 – 6605
- Mail: muenchen.reha-arbeitgeber@arbeitsagentur.de
- Website: www.arbeitsagentur.de